



GEMEINDE SÖCHTENAU

Landkreis Rosenheim

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Söchtenau - Nord"

Die Gemeinde Söchtenau erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 5, 6, 9, 10, 98 und 96 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 5. Änderung des Bebauungsplans als **Satzung**.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung
-  Baugrenze für Garagen und Nebenanlagen

für die 2. Änderung gelten im übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.5.1994.

B. Begründung

Das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 145/7 der Gemarkung Söchtenau soll entsprechend den Bebauungsabsichten des Grundstückseigentümers geändert werden.

C. Kenntnisnahme und Zustimmung der Grundstückseigentümer und Nachbarn

Fl.Nr. 133, Dengler Dengler Fl.Nr. 133/5 u. 145/6, Zosel Zosel
Fl.Nr. 145, Wandler Wandler Fl.Nr. 145/7, Aschbacher Aschbacher
Fl.Nr. 148, Graf Graf

D. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Söchtenau hat am --. --. Mai 1997 die Einleitung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
- Die beteiligten Bürger und Träger öffentlicher Belange haben der Änderung nicht widersprochen bzw. zugestimmt.
- Der Gemeinderat Söchtenau hat am --. --. 1997 die 2. Änderung des Bebauungsplans nach §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Söchtenau, den --. --. 1997

(Siegel)

Baumann, 1. Bürgermeister

- Die gemäß § 12 BauGB genehmigte 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung liegt während der Dienststunden in der Verwaltung der Gemeinde Söchtenau öffentlich zu jedermanns Einsicht ab --. --. 1997 gemäß § 12 Satz 2 BauGB aus.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am --. --. 1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden.
Die 2. Änderung des Bebauungsplans tritt damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gemeinde Söchtenau, den --. --. 1997

(Siegel)

Baumann, 1. Bürgermeister

